

Ausweisung eines Homosexuellen nach Libyen

M. E. gg. Schweden, Urteil vom 26.6.2014, Kammer V, Bsw. Nr. 71.398/12

Leitsatz

Es verstößt nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn ein Homosexueller vorübergehend nach Libyen zurückkehren muss, um von dort aus die Familienzusammenführung mit seinem in Schweden niedergelassenen Partner zu beantragen. Es ist ihm zumutbar, während dieser Zeit seine sexuelle Orientierung zu verbergen, weshalb keine Gefahr einer Verfolgung droht.

Rechtsquellen

Art. 3, 8 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Rodrigues da Silva und Hoogkamer/NL v. 31.1.2006 = NL 2006, 26 = ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562
- ▶ R. C./S v. 9.3.2010
- ▶ Nunez/N v. 28.6.2011 = NL 2011, 169

Schlagworte

Behandlung, unmenschliche oder erniedrigende; Familienleben; Homosexualität; Refoulementverbot

Philip Czech

Sachverhalt

Der Bf. floh im Juli 2010 aus seinem Heimatland Libyen nach Schweden, wo er einen Asylantrag stellte. In seiner ersten Einvernahme brachte er vor, in Libyen als Soldat an Waffenschmuggel beteiligt gewesen zu sein. Im November 2009 wäre er festgenommen und drei Wochen lang unter Folter befragt worden. Danach sei er wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagt und in einem Militärgefängnis inhaftiert worden. Nachdem ihm die Flucht aus der Haft gelungen sei, habe er das Land verlassen. Auf Nachfrage der Beamtin der Asylbehörde verneinte er das Vorliegen weiterer Fluchtgründe.

Sechs Monate später wandte er sich an die Asylbehörde um vorzubringen, dass er homosexuell sei und in einer Beziehung mit dem transsexuellen N. lebe, der dauerhaft in Schweden aufhältig sei. In seiner daraufhin durchgeführten Befragung gab er an, er und N. wären seit September 2011 verheiratet. Im Fall einer Rückkehr

nach Libyen, um von dort einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, würde seine Ehe mit einem Mann bekannt werden und er der Gefahr einer Verfolgung und Misshandlung ausgesetzt.

Die Asylbehörde wies den Antrag am 16.12.2011 ab, weil sie das Vorbringen des Bf. als widersprüchlich und unglaubwürdig erachtete. Zur Beziehung des Bf. zu N. stellte die Behörde fest, dass es nicht unangemessen wäre, von ihm zu verlangen, von Libyen aus einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.

Die dagegen erhobene Berufung wurde am 13.9.2012 vom Migrationsgericht abgewiesen. Ein weiteres Rechtsmittel an das Migrationsobergericht wurde nicht zugelassen.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(54) Der Bf. bringt vor, dass er wegen seiner Homosexualität der realen Gefahr einer Verfolgung und Misshandlung ausgesetzt würde, wenn er nach Libyen zurückkehren müsste, um von dort aus einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. [...]

(55) Die Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet iSv. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK. Da sie auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(77) Die vom GH zu klärende Frage ist, ob es gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde, wenn die schwedischen Behörden die Entscheidung vollstrecken würden, wonach der Bf. nach Libyen zurückkehren muss, um von dort die Familienzusammenführung zu beantragen.

(78) Der GH anerkennt zunächst, [...] dass die innerstaatlichen Behörden am besten dazu in der Lage sind, die Glaubwürdigkeit des Bf. einzuschätzen, wenn sie die Gelegenheit hatten, das Auftreten der betroffenen Person zu sehen, zu hören und zu beurteilen. [...]

(80) Was die Beteiligung an illegalem Waffentransport betrifft, bezweifelte die Regierung die Glaubwürdigkeit

des Bf. wie schon die innerstaatlichen schwedischen Behörden, die feststellten, dass er widersprüchliche und bewusst falsche Angaben gemacht hatte. [...]

(81) [...] Der GH schließt sich der Ansicht an, dass der Bf. unglaubwürdig ist und nicht nachgewiesen hat, dass ihm wegen seiner angeblichen Beteiligung an illegalen Waffentransporten im Fall seiner Rückkehr nach Libyen eine reale und persönliche Gefahr einer Verfolgung drohen würde. [...]

(82) Der GH wird als Nächstes die Behauptung des Bf. prüfen, ihm drohe wegen seiner sexuellen Orientierung und seiner Ehe mit N. eine reale und persönliche Gefahr der Verfolgung und Misshandlung, wenn er nach Libyen zurückkehren würde.

(83) Der GH stellt zunächst fest, dass weder die Migrationsgerichte noch die Regierung die Homosexualität und die Aufrichtigkeit seiner Ehe mit N. in Frage stellten. Er wird daher auf dieser Grundlage fortfahren.

(84) [...] Nach Ansicht des GH lieferte der Bf. keine zufriedenstellende Erklärung dafür, warum er seine Geschichte während des innerstaatlichen Verfahrens und vor dem GH geändert und ergänzt hat. Seltsam erscheint insbesondere, dass er in seinem ersten Vorbringen an den GH behauptet hat, in Libyen wegen seiner Homosexualität geschlagen und zweimal von der Sittenpolizei verhaftet worden zu sein. Er brachte diese Behauptungen nie vor den schwedischen Behörden vor. [...] Ganz im Gegenteil hatte er in einer Befragung vor der Asylbehörde angegeben, bis zu seiner Verhaftung unbehelligt in Libyen gelebt zu haben. [...] Der GH gelangt daher zur Ansicht, dass der Bf. keine stimmige und glaubwürdige Schilderung geliefert hat, auf die er eine Prüfung der Ansprüche stützen könnte.

(86) Der Bf. behauptete, dass er N. seiner Familie mittels Videotelefonie über das Internet vorgestellt und N. sich dabei als Frau präsentiert habe. Seiner Familie ist die Beziehung und Ehe somit bekannt, aber sie glaubt, dass N. eine Frau ist, weil sich der Bf. dazu entschied, die Beziehung auf diese Weise darzustellen. Nach Ansicht des GH deutet dies darauf hin, dass der Bf. eine aktive Entscheidung getroffen hat, diskret zu leben und seine sexuelle Orientierung nicht gegenüber seiner Familie in Libyen zu offenbaren – nicht aus Furcht vor Verfolgung, sondern eher aufgrund von privaten Überlegungen.

(87) [...] Es gibt nur wenige und uneinheitliche Informationen über die Lage Homosexueller in Libyen, was es dem GH schwer macht, eine Einschätzung dieser Angelegenheit vorzunehmen. Auch wenn homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, liegen keine Informationen vor, dass seit dem Ende des Regimes Gaddafis 2011 irgendjemand tatsächlich angeklagt oder verurteilt worden wäre. Auch wenn Homosexualität in Libyen ein Tabuthema ist und als unmoralische, gegen den Islam verstößende Aktivität angesehen wird, hat der GH keine ausreichende Grundlage für die

Annahme, dass die libyschen Behörden Homosexuelle aktiv verfolgen würden.

(88) Der Bf. hat einen Reisepass und müsste zu diesem Zweck nicht die libyschen Behörden kontaktieren. Der GH betont zudem, dass der vorliegende Fall keine dauerhafte Ausweisung des Bf. in sein Heimatland betrifft, sondern nur eine vorübergehende Rückkehr, während die Migrationsbehörde seinen Antrag auf Familienzusammenführung prüft. Nach Angaben der schwedischen Regierung kann der Bf. eine bevorzugte Behandlung seines Antrags begehren und diesen über ein Online-System einbringen, was den Prozess beschleunigen und die Wartezeit auf rund vier Monate reduzieren würde. Nach Ansicht des GH muss dies als angemessene kurze Zeit angesehen werden und selbst wenn der Bf. während dieser Zeit diskret hinsichtlich seines Privatlebens sein müsste, würde nicht von ihm verlangt, einen wichtigen Teil seiner Identität dauerhaft oder für längere Zeit zu verheimlichen oder zu unterdrücken. Dies kann daher für sich nicht ausreichend sein, um die Schwelle des Art. 3 EMRK zu erreichen.

(89) Während der GH anmerkt, dass es in Libyen offenbar keine schwedische Vertretung gibt, betont er, dass der Bf. seinen Antrag auf Familienzusammenführung online ausfüllen kann. Er müsste daher nur einmal für die Befragung zu einer schwedischen Botschaft in einem Nachbarland reisen, was in wenigen Tagen erledigt werden könnte. Der GH sieht keinen Grund anzunehmen, dass die sexuelle Orientierung in einem so kurzen zeitlichen Rahmen enthüllt würde, sodass er in Algerien, Tunesien oder Ägypten der Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstößenden Behandlung ausgesetzt würde.

(90) Angesichts all dieser Feststellungen kommt der GH zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht wurden, der Bf. würde im Fall seiner Rückkehr nach Libyen, um von dort die Familienzusammenführung zu beantragen, dem realen Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstößenden Behandlung ausgesetzt. Die Durchführung der gegen den Bf. erlassenen Ausweisung würde daher **keine Verletzung von Art. 3 EMRK** begründen (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richterin Power-Forde, im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter de Gaetano*).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(91) Der Bf. beschwert sich auch darüber, dass seine Ausweisung eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens begründen würde, weil er dadurch von N. getrennt würde. [...]

(93) Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine endgültige Entscheidung der schwedischen Behörden über die Erteilung oder Verweigerung eines Aufenthaltstitels. Darüber wurde noch nicht entschieden. Der GH hat zu

prüfen, ob es Art. 8 EMRK verletzen würde, wenn die schwedischen Behörden die Entscheidung vollstrecken, wonach der Bf. nach Libyen zurückkehren und von dort aus die Familienzusammenführung beantragen muss.

(95) Die Beziehung des Bf. zu N., mit dem er seit Dezember 2010 zusammenlebt und seit September 2011 verheiratet ist, ist nach Ansicht des GH als Familienleben iSv. Art. 8 EMRK anzusehen. Die umstrittene Entscheidung, ihn aus Schweden auszuweisen, greift in das Recht auf Achtung des Familienlebens ein.

(96) [...] Die Entscheidung war gesetzlich vorgesehen und verfolgte ein legitimes Ziel, nämlich das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes und die effektive Durchführung der Einwanderungskontrolle. Es bleibt zu prüfen, ob die Ausweisung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

(97) Bei dieser Beurteilung ist eine wichtige Überlegung, ob das Familienleben zu einer Zeit begründet wurde, als sich die beteiligten Personen bewusst sein mussten, dass die Fortsetzung dieses Familienlebens im Gaststaat wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status von Anfang an unsicher wäre. Wenn dies der Fall ist, wäre die Ausweisung des ausländischen Familienmitglieds nur in Ausnahmefällen mit Art. 8 EMRK unvereinbar.

(98) Dem Bf. wurde nie ein rechtmäßiger Aufenthalt in Schweden gewährt. Zudem gingen er und N. ihre Beziehung ein, während sein Asylverfahren anhängig war. Sie wussten daher, dass dem Bf. vielleicht kein Bleiberecht gewährt würde und die Zukunft ihres Familienlebens in Schweden ungewiss war.

(99) Überdies wurde wie bereits festgestellt nicht nachgewiesen, dass dem Bf. im Fall seiner vorübergehenden Rückkehr nach Libyen, um von dort aus die Familienzusammenführung zu beantragen, eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohen würde.

(100) Nach Ansicht des GH legt daher nichts die Annahme nahe, dass die Trennung von Bf. und N., zwei Erwachsenen, mehr als nur vorübergehend wäre oder dass der Prozess der Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung unangemessen lang dauern würde. [...] Obwohl von N. aufgrund seiner persönlichen Situation nicht erwartet werden kann, den Bf. nach Libyen zu begleiten, ist nicht hervorgekommen, dass es ihnen nicht möglich wäre, während dieser Zeit unter anderem über Telefon und Internet zu kommunizieren. [...]

(101) Unter diesen Umständen findet der GH nicht, dass es die schwedischen Behörden verabsäumt haben, einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Bf. einerseits und dem staatlichen Interesse an der effektiven Umsetzung der Einwanderungskontrolle andererseits zu treffen oder dass ihre Einschätzungen mit Art. 8 EMRK unvereinbar wären.

(102) Daraus folgt, dass dieser Beschwerdepunkt offensichtlich unbegründet und daher als **unzulässig** zurückzuweisen ist (einstimmig).